

Anonymisierte Fassung

-1167408-

C-613/20 – 1

Rechtssache C-613/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

18. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Landesgericht Salzburg (Österreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. November 2020

Kläger:

CS

Beklagte:

Eurowings GmbH

BESCHLUSS

Das Landesgericht Salzburg hat als Berufungsgericht [OMISSIS] in der Rechtssache der klagenden Partei CS, [OMISSIS] [OMISSIS] gegen die beklagte Partei Eurowings GmbH, [OMISSIS] Düsseldorf, [OMISSIS] wegen EUR 250,00 s.A., im Verfahren über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Salzburg vom 3. Juli 2020 [OMISSIS] beschlossen:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß [Art.] 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann ein Streik durch Mitarbeiter eines Luftfahrtunternehmens, zu dem durch eine Gewerkschaft zur Durchsetzung von Gehaltsforderungen und/oder Sozialleistungen aufgerufen wurde, einen „außergewöhnlichen Umstand“ iSd Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 darstellen?

2. *Gilt dies zumindest dann,*

a) wenn sich Mitarbeiter des Tochterunternehmens mit dem Streikaufruf gegen die Konzernmutter (Lufthansa AG) solidarisieren, um gewerkschaftlich betriebene Forderungen des Kabinenpersonals der Konzernmutter zu unterstützen, und

b) insbesondere dann, wenn sich der Streik im Tochterunternehmen nach Einigung im Mutterunternehmen „verselbständigt“, indem die Gewerkschaft ohne erkennbare Gründe am Streik festhält und diesen sogar noch ausweitet, wobei das Kabinenpersonal des Tochterunternehmens diesem Aufruf folgt?

3. *Reicht es zum Nachweis eines außergewöhnlichen Umstandes seitens des ausführenden Luftfahrtunternehmens aus, die Behauptung aufzustellen, dass der [Or. 2] Streikaufruf grundlos trotz Erfüllung der Forderungen durch die Konzernmutter von der Gewerkschaft aufrechterhalten und schließlich sogar zeitlich ausgeweitet wurde, und wem fällt es zur Last, wenn im Sachverhalt die näheren Umstände hierfür unklar geblieben sind?*

4. *Kann ein am 18. Oktober 2019 für 20. Oktober 2019 in der Zeit von 5:00 Uhr bis 11:00 Uhr angekündigter Streik im Tochterunternehmen der beklagten Partei, der schließlich auch noch am 20. Oktober 2019 um 5.30 Uhr spontan bis 24:00 Uhr ausgeweitet wird, einen tatsächlich nicht mehr beherrschbaren Umstand darstellen?*

5. *Sind Vorkehrungen in Form der Erstellung eines alternativen Flugplanes und des Auffangens mangels vorhandenen Kabinenpersonals ausgefallener Flüge mittels Subcharter unter besonderer Beachtung der Wasserziele und der Unterscheidung zwischen innerdeutschen und innereuropäischen Flügen der Situation angemessene Maßnahmen, wenn man zudem berücksichtigt, dass bei insgesamt 712 durchzuführenden Flügen an diesem Tag lediglich 158 Flüge annulliert werden mussten?*

6. *Welche Anforderungen sind an die Behauptungslast des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu stellen, dass alle in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht tragbaren zumutbaren Maßnahmen getroffen wurden?*

II. Das Verfahren über die Berufung der klagenden Partei wird bis zum Einlangen der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

BEGRÜNDUNG:

1. Sachverhalt:

Der Kläger hat bei der beklagten Partei für den 20. Oktober 2019 einen Flug (Flugnummer EW 8143) von Salzburg nach Berlin (Tegel) gebucht. Die Abflugzeit war für 21:05 Uhr in Salzburg geplant. Die Ankunftszeit war in Berlin für 22.15 Uhr vorgesehen. Die Flugstrecke zwischen den beiden Destinationen

beträgt weniger als 1.500 km. Der Kläger konnte den Flug nicht antreten, weil dieser aufgrund eines Streiks (unstrittig) des Kabinenpersonals der beklagten Partei annulliert werden musste.

Der Streik wurde von der Gewerkschaft „UFO“ (Unabhängige Flugbegleiterorganisation e. V.) organisiert. Der Streik folgte aus Tarifverhandlungen mit der Konzernmutter (Lufthansa AG) [Or. 3] der beklagten Partei. Um die Verhandlungen voranzutreiben und den Druck auf die Konzernmutter zu erhöhen, wurde am 18. Oktober 2019 der Streik auf die Mitarbeiter der Tochterunternehmen (Sunexpress Deutschland, Lufthansa CityLine, Germanwings und Eurowings) ausgeweitet. Bei der beklagten Partei waren am 20. Oktober 2019 712 Flüge betroffen. Der anfangs zeitlich auf den Vormittag (05:00 Uhr bis 11:00 Uhr) begrenzte Streik wurde am selben Tag kurzfristig bis Mitternacht verlängert. Die Verlängerung des Zeitraumes führte dazu, dass der für diesen Tag angefertigte Flugplan nicht eingehalten werden konnte. Aufgrund der vorgenommenen Umstrukturierung des Flugplanes musste die beklagte Partei 158 Flüge annullieren, so auch den Flug des Klägers.

2. Anträge und Vorbringen der Parteien:

Die klagende Partei begehrt die Zahlung des Ausgleichsanspruches von EUR 250,00 nach Art. 7 Abs. 1 lit b der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, weil ein von der Beklagten zu verantwortender Streik des Kabinenpersonals zur Annullierung des Fluges geführt habe. Bei diesem Streik habe es sich um keinen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der (kurz: Fluggastrechteverordnung) gehandelt, vielmehr sei er von der beklagten Partei zu verantworten. Der Streik sei wohl auch auf Umstrukturierungsmaßnahmen bei der Beklagten selbst zurückzuführen, wobei er von ihr durch entsprechende Verhandlungen und Einigungen frühzeitig zu verhindern gewesen wäre. Tarifkonflikte gehörten zum normalen Betrieb eines Luftfahrtunternehmens. Die später stattgefundenene Einigung zeige, dass der Beklagten eine Streitbeilegung möglich gewesen wäre und die Streiks somit auf unternehmensinterne Entscheidungen zurückgegangen seien. Der Streik sei im Bereich der normalen Ausübung der Tätigkeit der Beklagten gelegen und habe sich auch nicht außerhalb ihres Einflussbereiches befunden.

Die beklagte Partei bestritt den Anspruch und brachte ihrerseits vor, außergewöhnliche Umstände hätten zur Annullierung des Fluges geführt. Der Streik sei am 14. Oktober 2019 nur gegen die Lufthansa AG angekündigt gewesen, dann aber am 18. Oktober 2019 auf ihre Tochterunternehmen und dabei auch auf die Beklagte ausgeweitet worden. Der zeitliche Rahmen des Streiks sei zunächst für 05:00 Uhr bis 11:00 Uhr angekündigt gewesen und erst am 20. Oktober 2019 spontan und ohne Vorankündigung von Seiten der Gewerkschaft bis Mitternacht ausgeweitet worden. Dies sei der Beklagten am selbigen Tag um 05:30 Uhr mitgeteilt worden, weswegen der für den ursprünglichen Zeitraum angefertigte Notfallplan obsolet geworden sei. Die Beklagte habe am streitgegenständlichen Flugtag durch Einsatz von Subchartern

von den insgesamt 712 betroffenen Flügen lediglich 158 Flüge nicht durchführen können und alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen getroffen, wobei der Ersatzflugplan auf die geringste Beeinträchtigung für alle Passagiere abgestellt habe. Die Lufthansa AG habe [Or. 4] am 18. Oktober 2019 eingelenkt und eine Gehaltserhöhung von 2 % angekündigt. Die Warnstreiks bei der Lufthansa seien abgesagt worden, während am Streik bei der Beklagten, obwohl eine Grundlage nicht bestanden habe, weiter festgehalten worden sei. Der Streik habe damit weder zum normalen Betrieb eines Luftfahrtunternehmens gehört, noch sei er für die Beklagte beherrschbar gewesen, zumal die Ausweitung des Streiks und die Ausdehnung des Zeitraumes einen für die beklagte Partei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstand dargestellt hätten.

3. Bisheriges Verfahren:

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Rechtlich vertrat es aufgrund des bereits dargestellten Sachverhaltes die Auffassung, bei dem zur Annullierung des Fluges führenden Streiks sei von einem außergewöhnlichen Umstand iSd Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung auszugehen, der von der Beklagten nicht beherrscht werden können. Trotz Entgegenkommens der Lufthansa AG als Konzernmutter sei am Streik nicht nur festgehalten, sondern dieser sogar noch ausgeweitet worden. Die Beklagte könnte als Tochterunternehmen der Lufthansa AG auch keine bindende Einigung für den Mutterkonzern erzielen. Die Beklagte habe trotz der kurzfristigen Ausweitung des Streiks noch einen Notfallplan angefertigt. Die kurzfristige Verlängerung des Zeitrahmens nach Streikbeginn sei für die Beklagte nicht beherrschbar gewesen. Vom Streik seien an diesem Tag 712 Flüge betroffen gewesen, wobei die Beklagte die Annullierungen auf 158 Flüge und damit auf das Unvermeidbare habe beschränken können.

Der Kläger erhob gegen dieses Urteil Berufung, in der er eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch das Erstgericht geltend macht. Mit seiner Berufung strebt der Kläger eine vollinhaltliche Klagsstattgebung an.

[OMISSIS]

Das Landesgericht Salzburg hat nunmehr als Berufungsgericht über diese Berufung zu entscheiden[.] [OMISSIS]

Beim Landesgericht Salzburg als Berufungsgericht sind überdies weitere 4 Verfahren anhängig, mit denen Kläger aus dem identen Sachverhalt Ausgleichsansprüche geltend machen. In diesen Fällen wurde den Klagen in erster Instanz allerdings stattgegeben. Die auch in diesen Verfahren beklagte Partei Eurowings GmbH hat in den jeweils erhobenen Berufungen neben einem Abänderungsantrag im Sinne einer Klagsabweisung hilfsweise auch einen Antrag gestellt, dem Europäischen Gerichtshof zwei Fragen zum Streik als außergewöhnlichen Umstand zur Vorabentscheidung vorzulegen. [Or. 5]

Rechtliche Beurteilung:

4. Rechtsgrundlagen:

Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung befreit das ausführende Luftfahrtunternehmen von einem Ausgleichsanspruch nach Art. 7, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Der 14. Erwägungsgrund der Fluggastrechteverordnung sieht vor, dass Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein sollen, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Unter anderem können solche Umstände bei den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.

5. Vorlagefragen:

Zu C-195/17 hat der Gerichtshof der Europäischen Union klargestellt, dass als außergewöhnliche Umstände iSd Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung Vorkommnisse angesehen werden können, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind. Die im 14. Erwägungsgrund genannten Umstände seien nicht unbedingt und automatisch Gründe für die Befreiung von der Ausgleichspflicht. Von Fall zu Fall sei zu beurteilen, ob die kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich, dass die Vorkommnisse ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind. Angesichts des Zieles der Verordnung, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, sei der Begriff des außergewöhnlichen Umstandes eng auszulegen. Bei der Beurteilung eines Streiks habe außer Betracht zu bleiben, ob der Streik nach dem einschlägigen nationalen Recht rechtmäßig ist oder nicht, um die Wertung fernab von arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats vorzunehmen. Umstrukturierungen und betriebliche Umorganisationen gehörten zu den normalen betriebswirtschaftlichen Maßnahmen von Unternehmen. Im wilden Streik des Personals des betreffenden Luftfahrtunternehmens, der durch die überraschende Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch dieses Unternehmen ausgelöst wurde, verwirklicht sich nach dieser Entscheidung ein Risiko, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens ist. **[Or. 6]**

Die Vorlagefrage wurde vom Europäischen Gerichtshof dahin beantwortet, dass Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 im Lichte ihres 14. Erwägungsgrundes dahin auszulegen ist, dass die spontane Abwesenheit eines

erheblichen Teils des Flugpersonals („wilder Streik“), wie sie in den Ausgangsverfahren in Rede steht, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn sie auf die überraschende Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch ein ausführendes Luftfahrtunternehmen zurückgeht und einem Aufruf folgt, der nicht von den Arbeitnehmervertretern des Unternehmens verbreitet wird, sondern spontan von den Arbeitnehmern selbst, die sich krank meldeten.

Der Gerichtshof der Europäischen Union musste sich allerdings noch nicht mit einem Sachverhalt auseinandersetzen, der stark von konzernübergreifenden Umständen geprägt ist. Es stellt sich damit die Frage, ob und wie lange es zur normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens gehört, dass Mitarbeiter des Tochterunternehmens sich mit dem Streikaufruf einer Gewerkschaft gegen die Konzernmutter solidarisieren, um gewerkschaftlich betriebene Gehaltsforderungen des Kabinenpersonals des Mutterkonzerns zu unterstützen. Diese Frage stellt sich vor allem dann, wenn sich der Streik im Tochterunternehmen nach Einigung der Gewerkschaft mit der Konzernmutter „verselbständigt“, indem die Gewerkschaft UFO ohne erkennbare Gründe am Streik festhält und diesen sogar noch ausweitet, wobei das Kabinenpersonal diesem Aufruf folgt.

Nach Rn 27 und 28 im Urteil des Gerichtshofs zu C-315/15 ergibt sich, dass als „außergewöhnliche Umstände“ Vorkommnisse angesehen werden können, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind, wobei die genannten Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssen. Aus der Beantwortung der Vorlagefragen im Zusammenhalt schließt das Berufungsgericht, dass der tatsächlichen Beherrschbarkeit nicht nur bei der Vermeidbarkeit der Folgen durch das Ergreifen angemessener Maßnahmen Bedeutung zukommt, sondern auch bei der Abgrenzung, ob bestimmte Vorkommnisse noch Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind.

Die Frage der Beweislast erscheint nach Rn 27 und 28 im Urteil des Gerichtshofs C-315/15 dahingehend geklärt, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen den Nachweis eines außergewöhnlichen Umstandes, wie auch jenen zu führen hat, dass sich die außergewöhnlichen Umstände jedenfalls nicht durch der Situation angemessene Maßnahmen hätten vermeiden lassen. Es müssen dabei solche Maßnahmen sein, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechenden außergewöhnlichen Umstände auftreten, für das betroffene Luftfahrtunternehmen, insbesondere in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht, tragbar sind. Ergänzend dazu wurde aber bislang die Frage noch nicht geklärt, ob es im Sinne der dargelegten [Or. 7] Beweis- und Behauptungslast ausreicht, dass die beklagte Partei die Behauptung aufstellt, dass der Streikaufruf trotz Erfüllung der Forderungen durch die Konzernmutter von der Gewerkschaft aufrechterhalten und schließlich sogar ausgeweitet wurde. In diesem Zusammenhang scheint es erwähnenswert, dass die klagende Partei der beklagten Partei vorwirft, zum Inhalt

des Streiks und zu den Anliegen der Arbeitnehmer der Beklagten nichts ausgeführt zu haben.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts dürfen an die Behauptungs- und Beweislast des beklagten Luftfahrtunternehmens in diesem Zusammenhang keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Sie kann auch nicht so weit gehen, dass alle nur denkbaren, dem Luftfahrtunternehmen abstrakt zurechenbaren Gründe für ein Festhalten am Streik seitens der Gewerkschaft und der zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer ausgeschlossen werden müssten. Besteht der Anlass für einen Streik in stockenden Tarifverhandlungen und kommt es dann doch zu einer Einigung, so erfolgt ein Festhalten am Streik und eine Ausdehnung grundlos, wenn im Verfahren keine der Beklagten zurechenbaren Ursachen dafür hervorkommen.

Im Zusammenhang mit dem festgestellten Streikmanagement durch die Konzernmutter und die Beklagte als ihr Tochterunternehmen lässt sich die Auffassung vertreten, dass bei einem Ausfall von 712 Flügen an einem Tag notgedrungen nicht mehr alle Flugstrecken bedient werden können und Prioritäten gesetzt werden müssen. Bei einer derartigen Umstrukturierung erscheint es daher grundsätzlich zulässig, Prioritäten zu setzen, wie sie die Beklagte unter Hinweis auf die geringste Beeinträchtigung für alle Passagiere vorgebracht hat. Der Kläger hat diese Vorgehensweise nur unsubstanziert bestritten, wobei aufgrund der vorgenommenen Umstrukturierung des Flugplans letztlich nur 158 Flüge annulliert werden mussten.

[OMISSIS]